

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 18. Mai 2025

findet die

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Sinzig

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadtverwaltung Sinzig ist in folgende zehn Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 101 Bad Bodendorf, Rosenstraße 5, 53489 Sinzig-Bad Bodendorf

Wahlbezirk 102 Bad Bodendorf, Schulstraße 30, 53489 Sinzig-Bad Bodendorf

Wahlbezirk 201 Franken, Frankenstraße 61e, 53489 Sinzig-Franken (Sportlerheim, am Sportplatz)

Wahlbezirk 301 Koisdorf, Römerstraße 12, 53489 Sinzig-Koisdorf

Wahlbezirk 401 Löhndorf, Weststraße 11, 53489 Sinzig-Löhndorf

Wahlbezirk 501 Sinzig, Dreifaltigkeitsweg 32, 53489 Sinzig

Wahlbezirk 502 Sinzig, Dreifaltigkeitsweg 32, 53489 Sinzig

Wahlbezirk 503 Sinzig, Dreifaltigkeitsweg 28, 53489 Sinzig

Wahlbezirk 504 Sinzig, Dreifaltigkeitsweg 28, 53489 Sinzig

Wahlbezirk 601 Westum, In der Rausch 1, 53489 Sinzig-Westum

3. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 27. April 2025 zugestellt wurde, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am **Sonntag, dem 1. Juni 2025**, von 8 bis 18 Uhr statt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat, und legt den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen. Der Wähler hat die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich insbesondere von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sinzig, den 30.04.2025

Stadtverwaltung Sinzig

Hans-Werner Adams
als Wahlleiter für die Wahl zum Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht am 30.04.2025 im Internet unter www.sinzig.de.